PARLAMENTSDIENST
E 20. Dez. 2019

Postulat zur Direktwahl der Regierung durch das Volk

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen abzuklären, welche Auswirkungen die Einführung der Direktwahl der Regierung mit sich bringen würde. Insbesondere soll die Regierung verschiedene Varianten der Direktwahl der Regierung einander gegenüberstellen und dabei deren Vor- und Nachteile beleuchten. Dazu soll die Regierung auch Abklärungen und Vorschläge machen, welche Änderungen an der liechtensteinischen Verfassung und weiteren Gesetzen nötig wären, um eine Direktwahl der Regierung in der Praxis umzusetzen, dies unter der Prämisse, dass die Rechte des Landesfürsten nicht in Frage gestellt werden.

Begründung

Die derzeitige liechtensteinische Verfassung zeichnet sich dadurch aus, dass die Staatsgewalt auf Volk und Fürst aufgeteilt ist (Art.4 LV). Das Volk wählt die Volksvertreter, welche in den Wahllisten zugelassen sind, in den Landtag. Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt. Der Vorschlag an den Landesfürsten wird in der Eröffnungssitzung nach den Landtagswahlen von den Abgeordneten durch Wahl der einzelnen Regierungsmitglieder festgelegt. Die Regierung steht somit zwischen dem Landtag, der die Regierungsmitglieder vorschlägt, und dem Fürsten mit seinem Ernennungsrecht.

Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes (Art. 80 Abs. 1 LV). Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann wird die Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung seines Amtes zwischen Landesfürsten und Landtag einvernehmlich getroffen (Art. 80 Abs. 2 LV).

Beim bestehenden Wahlsystem hat der Wähler im Falle der Wahl des Regierungschefs oder einzelner Regierungsmitglieder nur einen indirekten Einfluss und bezüglich der Absetzung einzelner Regierungsmitglieder oder der Gesamtregierung gar keinen Einfluss.

Im Vorfeld der Landtagswahlen geben die Parteien bekannt, welche Regierungsmitglieder sie dem gewählten Landtag zur Wahl empfehlen und damit dem Landesfürsten zur Ernennung vorschlagen wollen. Dennoch ist der Wähler in der freien Wahl der Abgeordneten eingeschränkt: Wenn ein Wähler einen bestimmten Regierungsratskandidaten einer Partei in der Regierung wissen möchte, andererseits Landtagskandidaten einer anderen Partei den Vorzug geben möchte, dann steckt er in einem nicht lösbaren Interessenkonflikt. Hinzu

kommt, dass die Vorschläge der Parteien unverbindlich sind. Es ist in der Vergangenheit schon vorgekommen, dass eine Partei nach einer Wahl die propagierten Regierungsmitglieder ausgetauscht hat.

Bei einer Direktwahl der Regierung kann der Wähler bei Landtagswahlen seine Stimme jeweils den nach seiner Meinung geeignetsten Landtags- *und* Regierungsratskandidaten geben. Dadurch wird die Wahl (direkt-)demokratischer und bildet den Volkswillen besser ab. Ähnlich wie bei den Gemeindewahlen der Vorsteher unabhängig von den Gemeinderäten gewählt wird, würde bei einer Direktwahl die Regierung unabhängig von den Landtagsabgeordneten gewählt.

In der Vergangenheit, als es während zweier Legislaturperioden Alleinregierungen gab, musste die Partei mit der absoluten Mehrheit im Landtag zwei Regierungsräte nachnominieren. Das heisst, dass die Wählerschaft bei der Wahl nur 60% der späteren Regierungsmannschaft kannte.

Durch eine Direktwahl der Regierung sollen die Rechte und die Stellung des Landesfürsten nicht eingeschränkt werden. Die Vorschläge der Regierung sollen diese Randbedingungen berücksichtigen. Dem steht jedoch nicht entgegen, die Auffassung des Landesfürsten zu den einzelnen Lösungsvorschlägen zur Direktwahl der Regierung einzuholen und wird von den Postulanten sogar gewünscht.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Direktwahl der Regierung umzusetzen: Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, dass das Volk dem Landesfürsten einen Vorschlag zur Ernennung der Regierung unterbreitet. Der Landtag soll aber auch nicht ganz ausgeklammert werden. Verliert der Landtag das Vertrauen in die Regierung oder in ein Regierungsmitglied, sollte der Landtag nach vorläufiger Auffassung der Postulanten weiterhin die Möglichkeit haben, die Regierung oder einen einzelnen Regierungsrat zu entlassen. Uns Postulaten ist bewusst, dass die vorliegende Gesetzesmaterie sehr komplex ist. Deshalb haben wir bei diesem politischen Vorstoss bewusst die Form eines Postulates gewählt, damit die Regierung Möglichkeiten aufzeigen kann, wie die Direktwahl der Regierung und damit die Stärkung der direktdemokratischen Volksrechte in das komplexe Regelwerk der bestehenden Landesverfassung eingebaut werden könnte. Die Postulanten schlagen vor, dass für die Beantwortung des Postulats auch ausgewiesene Verfassungsspezialisten beigezogen werden.

Eine vom Forschungsinstitut Gfs.bern im Frühjahr 2016 durchgeführte Umfrage unter der liechtensteinischen Wählerschaft brachte Folgendes an den Tag:

Für etwa die Hälfte der Wählerschaft werden die Aspekte Kompromisseigenschaft, Ausbildung, politischer Standpunkt und politisch ausgewogene Regierung als „sehr wichtig" eingestuft. Hingegen war die Parteizugehörigkeit für 64% der Befragten eher unwichtig oder ganz unwichtig. Dies spricht klar gegen die heutige Praxis der Regierungsbildung.

Auch wenn bezüglich einer möglichen Direktwahl der Regierung vor der besagten Umfrage noch keine intensive öffentliche Diskussion stattgefunden hatte, befürworteten 67% der Befragten mehr oder weniger dezidiert eine Direktwahl der Regierung durch das Volk. Diese hohe Zustimmungsrate zog sich quer durch die Parteien, wobei die Zustimmung bei Anhängern der Oppositionsparteien etwas höher war als bei den Anhängern der beiden Regierungsparteien.

Die Wählerschaft verspricht sich von einer Direktwahl grossmehrheitlich mehr Sachpolitik, eine bessere Meinungsvertretung und dass parteiunabhängig die geeignetste Person gewählt wird. Auch ist in etwa der gleiche Anteil der Befragten der Ansicht, dass das Volk zu wenig Einfluss auf die Zusammensetzung der Regierung hat.

Natürlich dürfen auch Argumente, die gegen eine Direktwahl der Regierung sprechen, nicht unterschlagen werden. Für eine Beibehaltung des jetzigen Wahlsystems spricht, dass sich das heutige Wahlsystem bewährt hat. Auch wird als Argument für die Beibehaltung des jetzigen Wahlsystems angeführt, dass die Regierung eine Mehrheit des Landtags hinter sich haben sollte, wenn sie wichtige Reformprojekte durch den Landtag bringen will. Gegen letzteres Argument kann wiederum eingewendet werden, dass sich die politische Landschaft in Liechtenstein in den letzten beiden Jahrzehnten stark verändert hat und die beiden Regierungsparteien zuletzt weniger als 70% der Wählerstimmen noch auf sich vereinigen konnten. Das bedeutet, dass 30% der Bevölkerung in der Regierung nicht vertreten sind.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Wahlsysteme, nach denen die Regierung vom Volk gewählt werden könnte, wie ein Proporz- oder Majorzwahlsystem. Im Proporzwahlsystem beispielsweise hätte eine Partei, die 20% der Wählerstimmen auf sich vereinigen kann, ein Anrecht auf einen der fünf Regierungssitze. Im Majorzwahlsystem wären jene Personen gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen können. In der damaligen Umfrage sprachen sich zwei Drittel dafür aus, dass sowohl Regierung als auch Regierungschef durch das Volk im Majorzwahlsystem gewählt werden sollten. Die Regierung ist eingeladen, diese Befunde in einer repräsentativen Umfrage prüfen zu lassen. Auch sollte geklärt werden, ob die Regierung in einem oder zwei Wahlgängen, analog dem Wahlprozedere in vielen schweizerischen Kantonen, gewählt werden sollte. Wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt. In einem zweiten Wahlgang wäre dann das relative Mehr ausreichend.

Auf Gemeindeebene werden die Vorsteher bereits im Majorzwahlsystem direkt vom Volk gewählt. Im Jahre 2007 hatten 7 von 11 Gemeindevorstehern keine Mehrheit im Gemeinderat hinter sich, ohne dass sich daraus negative Folgen für die Gemeindepolitik ergeben hätten. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit zwischen Landtag und Regierung durch eine Direktwahl negativ beeinflusst würde. Die oftmals gehörten Befürchtungen, wonach die Zusammenarbeit im Landtag durch eine Zersplitterung der Parteienlandschaft erschwert werden könnte, haben sich nicht nur nicht bestätigt, sondern

sie haben sich geradezu als falsch herausgestellt. Seit es mehrere Parteien im Landtag gibt, hat die Sachpolitik gegenüber der Parteipolitik nachweislich an Gewicht gewonnen.

Angesichts der Tatsache, dass das politische Geschehen ganz wesentlich und immer mehr von der Regierung geprägt wird, ist der Wunsch der Wählerschaft, wie die repräsentative Umfrage aus dem Jahr 2016 gezeigt hat, nach einer Direktwahl der Regierung verständlich.

Die Kollegen/innen Abgeordneten werden gebeten, das vorliegende Postulat zu unterstützen und an die Regierung zu überweisen.

Vaduz, 20. Dezember 2019

Thomas Rehak

Erich Hasler

Herbert Elkuch